OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606000/4/MS

Datum:
Linz, 20. Juli 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M B, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13. März 2023, GZ: BHVB/923170000136/23, betreffend die Verwaltungsübertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. März 2023, GZ: BHVB/923170000136/23, wurde über Herrn M B (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 99 Abs. 1b StVO iVm § 5 Abs. 1 StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 1b StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 1000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Tagen und 9 Stunden, verhängt und dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 1. Jänner 2023 um 14.58 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x (A) in Adresse in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 17. März 2023 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, richtet sich die am 17. April 2023, um 21.16 Uhr mit E-Mail eingebrachte Beschwerde.

Mit Schreiben vom 17. Mai 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensstrafakt sowie durch einen an den Beschwerdeführer gerichteten Verspätungsvorhalt im Sinn des § 17 Abs. 3 ZustG. Der Beschwerdeführer gab in seiner diesbezüglichen Eingabe vom 20. Juli 2023 sinngemäß an, er habe sich zur fraglichen Zeit regelmäßig zu Hause aufgehalten, da er seit einem Jahr im Krankenstand sei, es sei jedoch möglich, dass der Zusteller falsch angeläutet habe oder das Schreiben falsch hinterlegt habe, da es im Haus drei verschiedene Eingänge bzw. Wohnungen gäbe. Die gelben Briefe würden ihm sonst von seiner Großmutter oder seinem Bruder gegeben. Er sei sich sicher, dass er die Mail zeitgerecht, gerechnet von dem Tag an, an dem er den Brief von der Post geholt habe, abgeschickt habe.
Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Dem Beschwerdeführer wurde das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis im Wege der Hinterlegung am 17. März 2023 zugestellt.

Der Beschwerdeführer hat die hier ggst. Beschwerde am 17. April 2023 um 21.16 Uhr mittels E-Mail eingebracht.

Die Amtsstunden der belangten Behörde betragen wie folgt:

Montag:	07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr
Dienstag:	07:30 bis 17:00 Uhr
Mittwoch:	07:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag:	07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr
Freitag:	07:00 bis 12:30 Uhr

Für die Einbringung mittels E-Mail ist auf der Homepage der belangten Behörde folgender Hinweis enthalten:
„(3)Für alle anderen Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden, gilt, dass die Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit sind, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.“

Eine postalische Einbringung der Beschwerde erfolgte nicht.

Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt der Hinterlegung bzw. im Abholungszeitraum ortsanwesend.

Dass zur fraglichen Zeit keine Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers vorlag, ergibt sich aus dessen E-Mail vom 20. Juli 2023.

Dass das hier mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis dem Beschwerdeführer mittels Hinterlegung am 17. März 2023 zugestellt wurde, ergibt sich zweifelsfrei aus dem im Akt einliegenden Rückschein, in dem als Beginn der Abholfrist der 17. März 2023 angegeben ist.

Dass die Beschwerde mittels E-Mail am 17. April 2023 um 21.16 Uhr bei der belangten Behörde eingebracht wurde, ergibt sich aus der im behördlichen Verfahrensakt einliegenden E-Mail, mit der die Beschwerde übermittelt wurde, die den Vermerk „Gesendet: Montag, 17. April 2023, 21:16 Uhr“ aufweist.

Die Amtsstunden der belangten Behörde sowie der Hinweis betreffend die Eingaben mittels E-Mail ergeben sich aus den auf der Homepage der belangten Behörde veröffentlichten Informationen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 13 Abs. 1 AVG können, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gemäß § 13 Abs. 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

Gemäß § 13 Abs. 5 AVG ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Entsprechend § 13 Abs. 5 AVG ist die Behörde zum einen nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder

Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen.
Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind gemäß § 13 Abs. 5 zweiter Satz AVG im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

§ 17 Zustellgesetz lautet wie folgt:
„§ 17.
(1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.“

Die Behörde kann ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der – gemäß § 13 Abs. 5 AVG bekanntgemachten – Amtsstunden durch entsprechende Erklärungen mit der Wirkung zum Ausdruck bringen, dass elektronische Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wiederbeginn der Amtsstunden) als eingebracht (und eingelangt) gelten (VwGH 23.5.2012, 2012/08/0102).

Am 17. März 2023 wurde dem Beschwerdeführer das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis mittels Hinterlegung zugestellt. Eine später erfolgte Abholung bei Ortsanwesenheit an der Abgabestelle führt nicht dazu, dass die Frist für die Einbringung eines Rechtsmittels später, nämlich mit dem tatsächlichen Abgabezeitpunkt, zu laufen beginnen würde, sondern beginnt diese Frist, da kein Zustellmangel vorliegt an dem Tag zu laufen, an dem das Schriftstück erstmals zur Abholung bereit gehalten wird, was ggst. der 17. März 2023 war.

Mit der Zustellung am 17. März 2023 begann somit die Frist, die zur Erhebung einer Beschwerde zur Verfügung steht, zu laufen und endet die Beschwerdefrist mit 14. April 2023.
Die Beschwerde wurde am 17. April 2023 mittels E-Mail an die belangte Behörde übermittelt. Die Übermittlung des E-Mails erfolgte um 21:16:57 Uhr, was außerhalb der Amtsstunden der belangten Behörde liegt, sodass die Beschwerde erst mit 18. April 2023 als eingelangt gilt.

Da die Frist für die Einbringung der Beschwerde durch eine gesetzliche Bestimmung – VwGVG – festgelegt wurde, kann diese nicht erstreckt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 23.05.2012, 2012/08/0102 zur Rechtzeitigkeit einer per E-Mail oder Telefax eingebrachten Berufung ausgeführt:
„Eine Kundmachung im Internet von (ua) organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen Behörden und Beteiligten ist in § 13 Abs. 2 zweiter Satz AVG ausdrücklich vorgesehen; unter organisatorischen Beschränkungen sind nach den Erläuterungen zum Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007 (294 BlgNR 23. GP, 10) auch Beschränkungen für außerhalb der Amtsstunden einlangende elektronische Anbringen zu verstehen. Damit kann die Behörde ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden mit der Wirkung bekunden, dass sie auch dann, wenn sie bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt – mit Wiederbeginn der Amtsstunden – als eingebracht und eingelangt gelten.“

Die ggst. Beschwerde wurde am Montag, den 17. April 2023, außerhalb der Amtszeiten, nämlich um 21.16 Uhr, an die belangte Behörde mit E-Mail übermittelt und gilt daher entsprechend der Kundmachung der belangten Behörde im Internet erst am Dienstag, den 18. April 2023 zu Beginn der Amtsstunden (07:30 Uhr) als eingebracht und ist somit verspätet.

Daher ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß